

# „Wähle das Leben!“ (Dtn 30,19)

## Arbeitspapier für die Begleitung von Kommunitäten, die eine zunehmende Gebrechlichkeit erfahren.

(Von der Zentralkommission bei ihrer Versammlung 2016 in Roscrea durch die Abstimmungen 18-22 erbeten und von Dom Bernardus (Tilburg), Mutter Rebekka (Klaarland) und Dom Clément (Mistassini) erarbeitet.)

1. In den vergangenen Jahren haben die Generalkapitel immer wieder das Thema „alternde Kommunitäten“, verbunden mit dem Mangel an Berufungen und an Durchhaltevermögen, angesprochen. Wir wollen hier besonders den Bericht der niederländischen Region im Kapitel von 1993 und den Bericht der Generalsekretärin für die Formation im Kapitel 1990 in Lourdes erinnern, sowie an den Brief von Dom Bernardo über die „Angemessene Haltung gegenüber dem Älterwerden“, den er an die Kanadische Region und die Region der Inseln 1998 richtete, und - nicht zu vergessen – an seine Konferenz beim Generalkapitel 2002 zu diesem Thema.

Etliche Regionalkonferenzen – Kanada, Holland, die Inseln, Frankreich-Südwest, Nord- und Zentraleuropa, USA – haben unter verschiedenen Gesichtspunkten das Thema ebenfalls angesprochen. Die Generaläbte und viele Immediate waren auf vielerlei Weise mit diesem Thema befasst, durch besondere Regulare Visiten, durch Teilnahme an Regionalen und besonderen Treffen, durch die Einsetzung von „Kommissionen für die Zukunft“. Es sind in diesen Jahren viele kreative Lösungen gefunden worden (vgl. das Arbeitspapier zum GK 2014), um Kommunitäten mit zunehmender Gebrechlichkeit zu begleiten.

Seit den Generalkapiteln von 2005 verschiebt sich der Focus von den auf Grund des Älterwerdens prekären Kommunitäten zu den gebrechlichen Kommunitäten. Der Orden möchte die Gebrechlichkeit nicht länger als ein Unglück betrachten, sondern als eine Herausforderung zur Weitergabe des Lebens selbst dann, wenn ein Kloster geschlossen werden muss. Neuere Dokumente des kirchlichen Lehramtes bestätigen den Orden in dieser Haltung, besonders das Dokument *Vultum Dei Quaerere*, „Das Antlitz Gottes suchen“.

Eine jede Kommunität im Orden, auf jedem Kontinent, mag zu einem bestimmten Zeitpunkt in ihrer Geschichte sich mit einer zunehmenden Gebrechlichkeit konfrontiert sehen. In diesem Fall ist es wichtig, sich nicht zurückzuziehen in eine Isolation, die sich mit der Vorstellung von der Autonomie der Klostersgemeinde rechtfertigt, sondern sich als „Teil einer wahren Gemeinschaft“ zu sehen, „die beständig offen ist für Begegnung, Dialog, aufmerksames Hören und gegenseitige Hilfe“ (VDQ 29). Auch die *Carta Caritatis* lehrt uns, um konkrete Hilfe zu bitten und sie anzunehmen, „damit wir in einer Liebe leben“ (CC III,2).

2. Was meinen wir mit „gebrechliche Kommunitäten“? Es ist wahr, dass jedes Leben, auch das Ordensleben, gebrechlich ist. Dennoch gibt es objektive Maßstäbe, an denen man ein Zunehmen der Gebrechlichkeit feststellen kann. Im Jahre 2002 hat uns Dom Bernardo folgende Liste dargeboten:

- die letzte feierliche Profesz war vor mehr als zwölf Jahren
- das Durchschnittsalter der Kommunität liegt über 70 Jahre
- es gibt weniger als 12 Mitglieder
- mehr als 5 sind pflegebedürftig
- die Haltung der Kommunität ist eher resigniert als hoffnungsvoll
- es gibt keine Pläne für die Zukunft
- anstatt Einheit herrscht ein tolerantes Nebeneinander-her-leben
- die Verantwortungsträger haben zwei oder drei Ämter inne
- es herrscht ein Mangel an Mitteln und Personen für die Formation
- Beim *Opus Dei* ist die Teilnahme gering und die Qualität ärmlich
- die *conversatio* (klösterliche Lebensweise) ist zumeist eine Sache der Willenskraft und / oder wird erleichtert durch verschiedenste Dispensen
- Dienste und Lebensunterhalt sind von der Hilfe durch Laien abhängig
- die Wirtschaft hängt von Pensionen/Renten ab
- die Gebäude sind unverhältnismäßig weitläufig

Bei etlichen Regionalversammlungen und Generalkapiteln hat man versucht, diese Liste noch zu ergänzen. Das zeigt, dass die Gebrechlichkeit kein statischer Zustand ist und dass man immer den Kontext der einzelnen Kommunität in Rechnung stellen muss.

Neben der Liste von Dom Bernardo ist auch der Artikel 8.1 von *Vultum Dei Quaerere* hilfreich, um sich der zunehmenden Gebrechlichkeit bewusst zu werden. „Der rechtlichen Selbständigkeit muss eine echte Selbständigkeit des Lebens entsprechen. Das bedingt eine gewisse - auch geringe - Anzahl von Schwestern, vorausgesetzt, dass der größte Teil nicht fortgeschrittenen Alters ist und die notwendige Lebendigkeit besitzt, das Charisma zu leben und weiterzugeben, eine echte Fähigkeit, für die Formation und die Leitung zu sorgen, die Würde und Qualität des liturgischen, schwesterlichen und geistlichen Lebens zu sichern, die Bedeutung für und die Eingliederung in das Leben der Ortskirche, Möglichkeit des Unterhalts und ein passend eingerichtetes Klostergebäude. Diese Kriterien sind in ihrer Gesamtheit und in einer umfassenden Zusammenschau zu betrachten.“

Als Schlussfolgerung können wir sagen, dass eine Kommunität gebrechlich ist, wenn während langer Zeit Probleme im Bereich der Leitung, der Ausbildung, des Durchschnittsalters, der Anzahl der Mitglieder und / oder der wirtschaftlichen Lage bestehen.

## **Die örtliche Kommunität**

3. Zunächst einmal ist es die Verantwortung einer jeden Klostersgemeinschaft, mit dem betreffenden Oberen die Situation realistisch anzusehen. „Realistisch“ meint hier nicht, nur von einem menschlichen Standpunkt aus, sondern besonders vom Standpunkt des Glaubens

aus. Eine Erfahrung der Gebrechlichkeit sollte angenommen werden als eine Einladung vom Herrn, das Leben zu wählen, in dem man in das Pascha-Mysterium von Tod und Auferstehung eintritt.

4. Das Wohlergehen einer Gemeinschaft und die Qualität des monastischen Lebens sollte die Sorge aller Mitglieder einer Gemeinschaft sein, „in dem Wissen, dass der gute Eifer des einzelnen eine Hilfe für alle ist, während der bittere Eifer ein Hindernis darstellt“ (Konst. 16,2). Jedem einzelnen sind nach Gottes vielfältiger Gnade besondere geistliche Gaben geschenkt. Indem sie diese Gaben miteinander teilen, wirken die Brüder und Schwestern mit dem Heiligen Geist zusammen beim Aufbau der Kommunität.

5. Wenn eine Kommunität sich mit zunehmender Gebrechlichkeit konfrontiert sieht, wird sie ermutigt, sich ehrlich dieser Situation zu stellen. „In einem Geist der Fügsamkeit gegenüber der Stimme des Heiligen Geistes“ versuchen die Mitglieder, diese Lage „demütig und offenherzig“ zu diskutieren (vgl. Konst. 36.1). Schließlich sind sie alle zur Sorge füreinander, Zusammenarbeit und Gehorsam berufen. „Das Licht des Glaubens ist in diesen Zeiten besonders notwendig, um zu sehen, dass durch diese schwierigen Zeitabschnitte das Herz geformt wird durch die persönliche (und gemeinschaftliche) Erfahrung von Christi Kreuz, Tod und Auferstehung“ (Ratio 54).

6. Sich der Wirklichkeit einer Kommunität in Glauben, Hoffnung und Liebe zu stellen „kann die Gestalt von Kommunitätsgesprächen, Versammlungen des Rats oder andere Formen annehmen, die geeignet sind, die Beteiligung aller anzuregen“ (vgl. Statut Reg. Vis. 14). Die Kommunitäten sollten sich nicht scheuen, bei diesem Prozess Hilfe von außen in Anspruch zu nehmen. Auch wenn wir darauf vertrauen, dass der Heilige Geist in unserer Mitte am Werk ist, kann es doch eine gefährliche Falle sein, wenn wir alle unsere Probleme selbst lösen wollen (vgl. Ratio 54).

7. In Situationen zunehmender Gebrechlichkeit braucht man Kreativität beim Suchen einer Lösung. Es mag notwendig sein, um Ausnahmen von der bestehenden Gesetzgebung zu bitten. Anstatt die Gesetzgebung zu ändern, wenn in einem spezifischen Fall ein bestimmtes Gesetz nicht hilfreich ist, könnte man die zuständige Autorität um eine Dispens bitten. Hilfe von der Rechtskommission kann in dieser Angelegenheit nützlich sein. Es empfiehlt sich, sich nach fachmännischer Hilfe und nach Zusammenarbeit mit der Ortskirche und anderen Ordensgemeinschaften umzusehen.

## **Der Obere / die Oberin am Ort**

8. Im Hören auf die Stimme des Heiligen Geistes hat der örtliche Obere / die örtliche Oberin eine besondere Rolle und Verantwortung, zuallererst durch sein / ihr Gebet und seine / ihre pastorale Sorge. Mit dem erforderlichen Taktgefühl und mit Diskretion wird der Obere / die Oberin die Brüder oder Schwestern ermutigen, sich dem wirklichen Zustand der Gemeinschaft zu stellen (vgl. Ratio 54). Dadurch versucht er / sie, dafür zu sorgen, „dass niemand im Hause Gottes verwirrt oder betrübt wird“ (vgl. Konst. 35; RB 31,19).

9. Konfrontiert mit einer zunehmenden Gebrechlichkeit wird der / die Obere / Oberin am Ort die Brüder und Schwestern durch ein offenes Gespräch einbeziehen in eventuelle Entscheidungen, die das Wohlergehen der Gemeinschaft betreffen ( vgl. Konst. 36.1) Durch regelmäßige Konferenzen und persönliche Gespräche kann er / sie den Brüdern und Schwestern helfen, die Wirklichkeit der Kommunität ins Auge zu fassen.

10. Eine offene und vertrauensvolle Beziehung zum Pater Immediat und zu den anderen Oberen in der Region kann den Oberen / die Oberin fähig machen, die Last des Amtes zu teilen. Geistliche Begleitung und andere Formen der Begleitung sind wichtig für den Oberen / die Oberin, besonders in Zeiten zunehmender Gebrechlichkeit der Kommunität.

## **Der Pater Immediat**

11. „Der Pater Immediat wacht über den Fortschritt seiner Tochterhäuser. Während er die Selbständigkeit des Tochterhauses respektiert, soll er der Äbtissin helfen und sie unterstützen bei der Ausübung ihres Hirtenamtes und die Eintracht in der Kommunität fördern“ (Konst. 74,1). Der Pater Immediat oder Visitor hilft dem Oberen am Ort bei der Suche nach Lösungen zu besonderen Schwierigkeiten und verweist notfalls auf andere (vgl. Ratio 66).

12. In einer Situation zunehmender Gebrechlichkeit in seinem Tochterhaus muss der Pater Immediat den Mut haben, dem Oberen / der Oberin und der Kommunität zu helfen, sich dem Problem zu stellen. Die reguläre Visite ist das am besten geeignete Werkzeug zu diesem Zweck (Statut Reg.Vis. 15).

13. Neben den Punkten, die im Statut für die Reguläre Visite § 16 genannt sind, sollte der Pater Immediat oder der Visitor besonders darauf achten, ob eine echte Unabhängigkeit in den Bereichen der Leitung, der Wirtschaftsverwaltung, der Ausbildung und der Anzahl der Mitglieder besteht. Hier können die Kriterien, die in diesem Dokument unter Nr. 2 aufgezählt wurden, behilflich sein.

14. Besonders in einer Situation zunehmender Gebrechlichkeit geht der Pater Immediat oder der Visitor mit großem Takt und mit Liebe vor, in einem Geist des Glaubens daran, dass der Heilige Geist in jedem Menschen und in jeder Gemeinschaft am Werk ist. Er oder sie werden der Gemeinschaft geeignete Wege vorschlagen, ihr Wachstum zu fördern und ihr zu helfen, die Schwierigkeiten zu überwinden. Der Pater Immediat oder Visitor wird alles tun, was in seiner Macht steht, um einen objektiven Eindruck von der wirklichen Lage der Kommunität zu gewinnen (vgl. Statut Reg.Vis. 19).

15. Der Obere / die Oberin und die Gemeinschaft werden „in einem Geist des Glaubens und der Gemeinschaft mit dem ganzen Orden“ die Sicht des Pater Immediat oder Visitors akzeptieren. Sie werden nachdenken über ihre Antwort darauf und wie sie etwaige Empfehlungen in die Praxis umsetzen wollen (Vgl. Statut Reg.Vis. 25)

16. Wenn ein Pater Immediat oder Visitor findet, dass die Kommunität seine Sicht der

gegenwärtigen Lage nicht teilt, erwähnt er dies gegenüber dem Generalabt und / oder bringt es zur Kenntnis des Generalkapitels. Der Pater Immediat oder Visitator kann auch die Hilfe der Oberen der Region oder der benachbarten Klöster anfordern.

## **Die anderen Kommunitäten des Ordens**

17. Die selbständigen Klöster des Zisterzienserordens Strengerer Observanz, die über die verschiedenen Weltteile verstreut sind, sind miteinander verbunden durch die Bande der Liebe und durch eine gemeinsame Überlieferung der Lehre und der Gesetze. Ihre Oberen sind verbunden durch das Band der Sorge für das Wohlergehen einer jeden Kommunität (Konst. 71,1-2). Die Klostersgemeinden des Ordens arbeiten zusammen und leisten sich in vielerlei Weise gegenseitig Hilfe, wobei sie die gesunden Unterschiede und die einander ergänzenden Gaben gebührend beachten (Konst. 72,1).

18. Alle Klostersgemeinden des Ordens teilen die Verantwortung für die Ausbildung neuer Kandidaten, insbesondere für die neuen Gründungen und speziell die in den jungen Kirchen oder in abgelegenen Regionen. Sie üben diese Verantwortung aus, indem sie einander teilhaben lassen an Professoren, Lehrenden oder Novizenmeistern, usw.

19. Gemeinschaften, die im Bereich der Ausbildung Gebrechlichkeit erfahren, werden ermutigt, mit anderen Gemeinschaften zusammenzuarbeiten, sei es innerhalb des Ordens oder gemeinsam mit anderen monastischen Orden (vgl. Ratio 72). Der / die Zentralsekretär/in oder regionale Sekretär/in für die Ausbildung kann hier eine vermittelnde Rolle spielen (vgl. Ratio (70-71)).

## **Verschiedene Kommissionen**

### **A. Die Rechtskommission**

20. In allen Angelegenheiten, die das Kirchenrecht betreffen, kann die Rechtskommission des Ordens den verantwortlichen Organen des Ordens beistehen bei der Suche nach kreativen und lebenspendenden Lösungen für spezielle Situationen von gebrechlichen Gemeinschaften.

### **B. Die Regionalversammlungen**

21. Die Regionalversammlungen sind auserwählte Gelegenheiten, die Gemeinschaft und die geschwisterliche Zusammenarbeit unter den Klöstern innerhalb eines geographischen Bereichs und im Orden insgesamt zu fördern und kooperative Projekte zu organisieren. Sie können auch den Häusern helfen, sich den Herausforderungen zunehmender Gebrechlichkeit zu stellen und zu versuchen, im Rahmen der besonderen Kultur der Region auf sie zu antworten (vgl. Konst. 81; Ratio 69). Besonders die Klostersgemeinden, die es mit einer zunehmenden Gebrechlichkeit hinsichtlich der Zahl ihrer Mitglieder, der Ausbildung und

der wirtschaftlichen Lage zu tun haben, können auf vielerlei Weise Hilfe erfahren durch die Unterstützung und die Zusammenarbeit innerhalb der Region.

### **C. Die Kommission für finanzielle Hilfe**

22. Eine Kommunität, die sich in wirtschaftlicher Hinsicht als verletzlich erfährt, kann – mit Wissen des Pater Immediat – sich an die Hilfskommission wenden, in Übereinstimmung mit der *Carta Caritatis*.

23. Diese Hilfskommission wird in Zusammenarbeit mit dem Oberen / der Oberin am Ort und mit dem Pater Immediat alles tun, was in ihrer Macht steht, um für diese wirtschaftliche Gefährdung strukturelle Lösungen zu finden, damit die Kommunität als ein wirtschaftlich unabhängiges Haus entsprechend seinem Rang weiter existieren kann. Der / die Obere / Oberin am Ort wird alles tun, was in ihrer Macht steht, um mit den Mitgliedern der Kommission in gutem gegenseitigem Verstehen zusammenzuarbeiten und deren Empfehlungen zu Herzen zu nehmen.

24. Alle Häuser des Ordens sind verpflichtet, ihren Überfluss miteinander zu teilen, sei es auch noch so wenig, um die wirtschaftlich schwächeren Klostersgemeinden zu unterstützen, indem sie der Hilfskommission, die vom Generalkapitel eingesetzt ist, eine Summe spenden

### **D. Die Kommission für die Zukunft**

25. Die Erfahrung hat uns gezeigt, dass die Bildung einer Kommission für die Zukunft eine große Hilfe sein kann für eine Kommunität, die mit einer wachsenden Gebrechlichkeit konfrontiert ist. Eine Klostersgemeinde kann selbst, durch ein Wort ihres Oberen / ihrer Oberin um eine solche Kommission bitten. Aber auch der Pater Immediat, der Generalabt und das Generalkapitel können eine Kommunität dazu ermutigen, eine Kommission für die Zukunft zu errichten.

26. Man sollte dafür sorgen, dass der Kommission wenigstens der Obere / die Oberin, eine Vertretung der Kommunität, der Pater Immediat und ein Mitglied der Regionalversammlung angehören.

27. Von großer Bedeutung für den Erfolg der Kommission ist eine Geschäftsordnung, die für alle Beteiligten transparent ist. Die Kommission erstattet regelmäßig der Kommunität einen Bericht über ihre Arbeit. Falls der Pater Immediat nicht zur Kommission gehört, muss er auf dem laufenden gehalten werden.

28. Eine jede Kommission für die Zukunft tut gut daran, ein Statut zu beschließen, das ihre Arbeit und die Geschäftsordnung regelt.

29. Der Generalabt wird über die Einrichtung einer Kommission für die Zukunft und über ihre Vorgehensweise informiert.

## **Das Generalkapitel und seine Kommissionen**

30. Kraft der Überlieferung gehört es zu den Aufgaben des Generalkapitels, „über den Zustand einer jeden Klostersgemeinde informiert zu sein und die Hirtensorge ihr gegenüber auszuüben“ (Statut 79.A.b; vgl. Carta Caritatis 7).

31. Die Kommissionen des Generalkapitels, die mit dem Studium der Hausberichte beauftragt sind, müssen einer Kommunität, die sich in einer Lage zunehmender Gebrechlichkeit befindet, besondere Aufmerksamkeit widmen. Sie sollten sorgfältig hören auf den Oberen / die Oberin am Ort, den Pater Immediat und andere Personen, die damit zu tun haben, damit sie die Hirtensorge des Generalkapitels ausüben können.

32. Die Kommissionen des Generalkapitels folgen den Regeln, die das Generalkapitel festgelegt hat, wenn sie Klostersgemeinden in der Lage zunehmender Gebrechlichkeit behandeln. Das Generalkapitel kann die Selbständigkeit eines Klosters zeitweise oder auf Dauer aufheben.

33. Die Umsetzung von Entscheidungen, die eine Gemischte Kommission des Generalkapitels getroffen hat, wird normalerweise vom Pater Immediat beaufsichtigt. Falls das nicht günstig erscheint, wird die Gemischte Kommission bestimmen, wer für die Begleitung zuständig sein soll (vgl. 2.2.3. Studium der Hausberichte, GK 2014). Dem Generalabt und seinem Rat soll regelmäßig Bericht erstattet werden.

## **Der Generalabt**

34. Den Klostersgemeinden, die mit einer zunehmenden Gebrechlichkeit konfrontiert sind, wird der Generalabt, der „ein Band der Einheit innerhalb des Ordens“ ist (Konst. 82.1), besondere Aufmerksamkeit schenken. Er wird den Fortschritt solcher Gemeinschaften mit mehr als üblicher Wachsamkeit verfolgen, wobei er die Zuständigkeit aller betroffenen Parteien beachtet. Indem er ein offenes Ohr für die Bedürfnisse der Gemeinschaft, des/der Oberen / Oberin, den Immediat und eines jeden Betroffenen hat, fördert er das Leben.

35. „Er hat die Vollmacht von allem, was das Eigenrecht des Ordens betrifft, zu dispensieren“ (Konst.82,4). „Er kann weder über die Güter noch über die Mitglieder der Gemeinschaft verfügen“, jedoch notfalls vorläufige Maßnahmen ergreifen“ (Konst. 82,5).

36. Wenn eine Kommunität die Sichtweise, auf die man sie wiederholt in Visitations-Karten oder auf andere Weise aufmerksam gemacht hat, nicht akzeptiert, kann der Generalabt stets Gebrauch machen von seinem Recht, die Regulare Visitation in allen Klöstern des Ordens zu halten, sei es persönlich oder durch einen Delegaten. Eine zusätzliche Visitation kann nützlich sein, um der Kommunität zu helfen, ein Patt zu überwinden.

37. Der Generalabt kann die fragliche Kommunität, den / die Oberen/ Oberin, den Pater Immediat / Visitor, die Regionalversammlung und / oder das Generalkapitel auf die zunehmende Gebrechlichkeit aufmerksam machen.

## Schluss

38. Damit das Zisterzienserleben „ein lebendiger Teil der Kirche mit Bedeutsamkeit für die Gemeinschaft der Glaubenden bleiben kann, ist es notwendig, die richtigen Maßnahmen zu treffen, um ein Netzwerk der Abhängigkeit zu aktivieren zwischen den aktiven und lebendigen Kommunitäten im Orden und denen, die zwar nicht länger eine selbständige Kommunität bleiben, aber dennoch eine wertvolle Präsenz darstellen können“ (P. Paciolla O.Cist.)

39. „Wenn die Situation zunehmender Gebrechlichkeit unumkehrbar erscheint, besteht die sowohl schmerzliche als auch notwendige Lösung darin, das Kloster aufzuheben, indem man dasselbe Kriterium anwendet, das der Gesetzgeber für die Gründung eines Klosters erwähnt, nämlich zum Wohl der Kirche und des Ordensinstituts.“ (P. Paciolla O.Cist.).